

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1894

37 (15.9.1894) Beilage zur Badischen Gewerbezeitung

Beilage zur Badischen Gewerbezeitung Nr. 37

vom 15. September 1894 (j. S. 470).

Entwurf eines Gesetzes betreffend Erweiterung der Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge sowie Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker in Betrieben, die nicht bereits auf Grund anderer Gesetze der Unfallversicherungspflicht unterliegen, werden gegen die Folgen der Unfälle, welche sich ereignen

1. bei dem Betriebe,

2. bei häuslichen oder anderen Diensten, zu denen sie neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden,

versichert.

Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der nach § 1 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte Durchschnittswert in Ansatz gebracht.

(Vergl. § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

§ 2. Den Betrieben werden im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt der Reichs-, Staats- und Kommunaldienst sowie Anstalten und Veranstaltungen zu religiösen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Leibesübung.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche von einem Bundesstaat oder einem Kommunalverbande mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt und, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. D. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

(Vergl. § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 und § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

§ 3. Für Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

(Vergl. § 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

§ 4. Unternehmer der unter dieses Gesetz fallenden Betriebe sind, sofern ihr Jahresverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, berechtigt, sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Durch Beschluß des Bundesraths oder durch Statut kann für gewisse Berufszeige und Bezirke bestimmt werden, daß Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, der Unfallversicherungspflicht unterliegen.

Durch Statut kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sowie auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit höherem Jahresarbeitsverdienst als zweitausend Mark erstreckt werden.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen der Vorstand berechtigt ist, Organe und Beamte der Unfallversicherungsgenossenschaft oder der Berufsgenossenschaft gegen die bei ihrem Dienstbetriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Betriebsunternehmer oder der Vorstand berechtigt sind, nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern.

(Vergl. § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; §§ 2, 48 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 und § 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

Träger der Versicherung.

§ 5. Die Versicherung erfolgt:

1. bei Betrieben des Reichs oder eines Bundesstaats und beim Reichs- oder Staatsdienst durch das Reich bezw. den Bundesstaat.

Das Reich und die Bundesstaaten sind jedoch berechtigt, bezüglich aller oder einzelner unter dieses Gesetz fallender Betriebe und Dienstzeige der für den betr. Bezirk errichteten Unfallversicherungsgenossenschaft oder der in dem betr. Bezirke für gleichartige Betriebe errichteten Berufsgenossenschaft durch eine vor der Genehmigung des Statuts von dem Reichskanzler bezw. der Landeszentralbehörde abzugebende Erklärung als Mitglied beizutreten. Eine Zurücknahme des Beitritts ist nur mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung zulässig;

2. im übrigen auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter dieses Gesetz fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Unfallversicherungsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

(Vergl. zu Ziffer 1: § 102 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, § 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 und § 102 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

zu Ziffer 2: § 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, § 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, § 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 und § 16 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

§ 6. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

(Vergl. § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und § 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

§ 7. Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbszeige umfassen, sind derjenigen Unfallversicherungsgenossenschaft oder derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welchen der Hauptbetrieb angehört. Derselben Genossenschaft sind auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe zuzutheilen, welche von den Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden sonstigen Betriebe nebenher derart betrieben werden, daß regelmäßig nicht land- oder forstwirtschaftliche, sondern gewerbliche Arbeiter verwendet werden. In

solchen Nebenbetrieben erfolgt die Versicherung nach Maßgabe der für den Hauptbetrieb geltenden Bestimmungen.

(Vergl. § 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 8. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(Vergl. § 5 Absatz 1 und 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

§ 9. Im Falle der Verletzung soll der Schadenersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an entstehen;

2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66 $\frac{2}{3}$ Prozent des Arbeitsverdienstes;

b. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

(Vergl. § 5 Absatz 2 und 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. März 1886 § 9 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

§ 10. Die Unfallversicherungs-Genossenschaften und Berufs-Genossenschaften sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in diesem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichsversicherungsamt.

(Vergl. § 5 Absatz 8 und 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 10 Absatz 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

§ 11. Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt eines Unfalles fortfällt, aber bei dem Verletzten noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht, für welche nach Ablauf von dreizehn Wochen seit dem Eintritt des Unfalles aus der Unfallversicherung

Schadenersatz zu leisten wäre, so ist dem Verletzten für die Dauer dieses Zustandes, jedoch längstens bis zum Beginn der vierzehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls, für jeden Arbeitstag eine weitere Entschädigung in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts von der Genossenschaft zu gewähren. Diese Entschädigung ist von der Krankenkasse dem Verletzten auf Antrag vorzuschußweise zu zahlen und derselben von der Genossenschaft zu erstatten.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist.

(Vergl. § 34 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 10 Absatz 3, § 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.)

§ 12. Solchen nach diesem Gesetze versicherten Personen, welche gegen Krankheit nicht versichert sind, hat die Gemeinde des Beschäftigungsorts während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten gegen Dritte einen Entschädigungsanspruch auf gleiche Fürsorge haben, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnorts die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrags des Krankengeldes.

Die Genossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

Auf Betriebsunternehmer, sowie auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sowie Handlungsgehilfen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(Vergl. § 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und § 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

§ 13. Streitigkeiten, welche aus Anlaß der Bestimmungen der §§ 10 bis 12 unter den Beteiligten entstehen, werden, soweit es sich um die Gewährung der Entschädigung handelt, nach § 58 Absatz 1 und 4, soweit es sich um Erstattungsansprüche handelt, nach § 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

(Vergl. § 5 Absatz 8 a. E. und 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

§ 14. Bei der Berechnung der Rente wird als Arbeitsverdienst zu Grunde gelegt:

a. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungsrankenkasse sowie für Mitglieder der Gemeindefrankenversicherung der dreihundertfache Betrag des für ihr Krankengeld maßgebenden Durchschnittslohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 6, 8, 20, 26a Ziffer 6, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes);

b. für krankenversicherungspflichtige Mitglieder einer eingeschriebenen oder auf Grund Landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse das dreihundertfache desjenigen Betrags,

nach welchem ihre Krankenversicherungsbeiträge zu berechnen sein würden, wenn sie auf Grund ihrer Beschäftigung Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik)-, Bau- oder Innungsfrankenasse wären, oder der Gemeindekrankenversicherung anzugehören hätten;

c. für andere, nicht gegen Krankheit versicherte Arbeiter, Gesellen, Gehilfen — mit Ausnahme der Handlungsgehilfen — und Lehrlinge, für Betriebsunternehmer sowie für die im § 4 Absatz 5 bezeichneten Personen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);

d. für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und die im § 4 Absatz 4 bezeichneten Personen, soweit sie der Gemeindekrankenversicherung oder einer Frankentasse nicht angehören, derjenige Arbeitsverdienst, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums ähnlich beschäftigte Personen in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Sind derartige Personen nicht vorhanden oder erreicht deren Arbeitsverdienst den dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Löhne und Gehälter, welche den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

(Vergl. § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 6 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1886; § 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1887; § 22 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

§ 15. Sofern eine Rente auf Grund des für verletzte jugendliche Personen besonders festgesetzten niedrigeren ortsüblichen Tagelohns bemessen worden ist, ist dieselbe vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf dem nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

(Vergl. § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.)

§ 16. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 14 auf den Arbeitstag entfallenden Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestag an zu gewährende Rente, welche einen Bruchtheil seines nach den Vorschriften des § 14 berechneten Arbeitsverdienstes bildet.

Wenn für die Höhe der Rente der Betrag des Arbeitsverdienstes des Getödteten bestimmend, dieser aber in Folge eines früher erlittenen Betriebsunfalls geringer gewesen ist als der vor diesem Unfall bezogene Lohn, so ist eine aus Anlaß des Betriebsunfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

Die Rente für Hinterbliebene beträgt:

- a. für die Wittve des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittve den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;

b. für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b. benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

c. für Enkel und Geschwister des Verstorbenen, sofern derselbe zu ihrem Unterhalte wesentlich beigetragen hat, für Enkel bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre des jüngsten derselben und für Geschwister bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter c. benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Enkeln vor den Geschwistern gewährt.

Wenn die unter b. bezeichneten mit den unter a. bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird. Die unter c. bezeichneten Berechtigten haben einen Anspruch nur, soweit für die unter a. und b. Bezeichneten der Höchstbetrag nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzbezirke, sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Den Angehörigen eines Versicherten, welcher sich auf einem in See gegangenen Fahrzeuge befunden hat, steht der Anspruch auf Rente auch dann zu, wenn dieses Fahrzeug untergegangen oder nach den Bestimmungen der Art. 866, 867 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen ist und seit dem Untergange bezw. seit den letzten Nachrichten von dem Fahrzeug ein Jahr verflossen ist, ohne daß von dem Leben des Vermißten glaubhafte Nachrichten eingegangen sind. Der Unfallversicherungsverband oder die Berufsgenossenschaft kann von den zum Bezuge von Renten berechtigten Hinterbliebenen verlangen, daß sie vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde die eidesstattliche Versicherung abgeben, von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten zu haben.

Die Zahlung der Rente beginnt in den Fällen dieser Art mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug untergegangen ist, oder, wenn das Fahrzeug verschollen war, nach Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht. Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn das Leben des als verstorben geltenden Ernährers nachgewiesen ist.

(Vergl. § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1886; § 13 Absatz 1 und

2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887; zu Absatz 5 und 6: § 14 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

§ 17. An Stelle der im § 9 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn die Verletzten wiederholt den ärztlichen Anordnungen zuwider gehandelt haben, oder wenn ihr Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung der Verunglückten in dem Krankenhause steht seinen im § 16 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Fall des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, oder erreichen deren Renten den Höchstbetrag (§ 16) nicht, so ist dem Verunglückten für dieselbe Zeit eine Rente im Betrage von einem Achtel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter desjenigen Ortes zu zahlen, an welchem er zur Zeit des Unfalls beschäftigt war.

(Vergl. § 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

Verhältniß zu den Krankenkassen, Armenverbänden u.

§ 18. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Personen sowie den Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§ 9 ff. dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

(Vergl. § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 15 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

Aufbringung der Mittel.

§ 19. Die Mittel zur Deckung der von einer Unfallversicherungsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und aufzuwendenden Bewaltungskosten werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen des Verbandes der Kapitalwerth der ihm im abgelaufenen Rechnungsjahr zur Last gefallenem Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes werden durch das Reichsversicherungsamt festgestellt. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt durch Zuschläge zu öffentlichen Abgaben oder nach der Zahl der Vollarbeiter des Betriebs ohne Rücksicht auf die Höhe der von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter.

Auf die Beiträge sind von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse zu leisten. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie vertheilten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil bezw. die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Steuerfuß oder nach der Zahl der Vollarbeiter ihres Betriebs zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Unfallversicherungsgenossenschaft gewesen wären. Diesen letzteren Mitgliedern hat der Vorstand die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Vorschusses mitzutheilen.

Für die Zeit bis zum Abschluß der ersten Jahresrechnung wird der Betrag der Vorschüsse der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts festgesetzt und durch das zu den Bekanntmachungen des Verbandes bestimmte Blatt veröffentlicht. In gleicher Weise sind Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung wegen Ermäßigung der Vorschüsse zur Kenntniß der Theilhaftigen zu bringen.

Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen. Sie werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Die Landescentralbehörde kann bestimmen, daß Genossenschaftsmitglieder, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Vorschüsse für längere Zeiträume bis zur Dauer eines Jahres zu leisten haben, und daß ihnen vor Entrichtung derselben der Wandergewerbeschein (§ 61 der Gewerbeordnung) nicht auszuhändigen ist.

(Vergl. § 33 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

§ 20. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde für bestimmte Bezirke oder Betriebszweige angeordnet werden, daß die Beiträge, welche auf die Betriebsunternehmer fallen, an Stelle dieser Unternehmer ganz oder theilweise durch Gemeinden oder Kommunalverbände aufzubringen sind.

Von solchen Anordnungen hat die Gemeinde oder der Kommunalverband dem Vorstand der Unfallversicherungsgenossenschaft Mittheilung zu machen. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbände werden die aus solchen Bestimmungen auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht, sofern nicht durch die statutarische Bestimmung ein anderer Vertheilungsmaßstab festgesetzt ist.

Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Dabei ist über die Vertretung und Verwaltung der Vereinigung Bestimmung zu treffen, welche der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde oder, wenn die Gemeinden den Bezirken verschiedener höherer Verwaltungsbehörden angehören, der Centralbehörde bedarf.

Die getroffenen Vereinbarungen und Bestimmungen sind der betreffenden Unfallversicherungsgenossenschaft, sowie dem Reichsversicherungsamt mitzutheilen.

(Vergl. § 16 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 21 Litt. b., § 30 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

§ 21. Soweit auf Grund dieses Gesetzes Berufsgenossenschaften errichtet werden, finden die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Genossenschaftsversammlung beschließen kann, an Stelle des Kapitalwerths der Renten nur den Jahresbetrag der der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Entschädigungen mittels der Umlage zu erheben. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller in der Versammlung vorhandenen Stimmen.

Wenn eine Berufsgenossenschaft nur den Jahresbetrag der Entschädigungen umlegt, so hat sie nach der näheren Bestimmung des § 56 einen Reservefonds anzusammeln.

§ 22. Zu andern Zwecken als zur Deckung der nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen sowie zur Ansammlung des Reservefonds dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Genossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Betrag im voraus erheben. Derselbe bemißt sich, falls das Statut nicht anders bestimmt, nach der Zahl der Vollarbeiter.

(Vergl. § 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 15 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 18 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1887; § 45 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

II. Organisation.

1. Unfallversicherungsgenossenschaften.

§ 23. Die Unfallversicherungsgenossenschaften werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats errichtet.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Genossenschaft errichtet werden.

Die Errichtung sowie jede Veränderung des Bezirks oder des Bestandes der Unfallversicherungsgenossenschaften bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Unfallversicherungsgenossenschaften anordnen.

Die bezüglichlichen Beschlüsse des Bundesraths sind durch den „Reichs-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

In der Unfallversicherungsgenossenschaft sind mit Ausnahme von Reichs- und Staatsbetrieben sowie von den Betrieben, welche berufsgenossenschaftlichen Organisationen zugeheilt sind, alle unter dieses Gesetz fallenden Betriebe ohne Unterschied des Betriebszweiges versichert, deren Sitz im Genossenschaftsbezirke liegt. Soweit unter dieses Gesetz fallende Betriebe einen Sitz im Inlande nicht haben, gilt als Sitz des Betriebs der Ort, an welchem die versicherten Personen im Laufe des Rechnungsjahres zuerst beschäftigt worden sind.

(Vergl. § 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 41 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

§ 24. Der Sitz der Unfallversicherungsgenossenschaft wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Genossenschaft für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile von solchen errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

Vermögensrechtliche Stellung.

§ 25. Die Unfallversicherungsgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Genossenschaftsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Genossenschaften nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Unfallversicherungsgenossenschaft errichtet ist, wenn dieser unermöglicht oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Genossenschaft für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile von solchen errichtet, so bemißt sich im Falle der Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens deren Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Genossenschaft theilhaftig sind.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft sind gesondert zu rechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Genossenschaft darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

(Vergl. §§ 33, 92 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; §§ 14, 18, 110, 113 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; §§ 41, 44 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

§ 26. Für die Unfallversicherungsgenossenschaften kann nach Bestimmung des Statuts ein Reservefonds angesammelt werden.

§§ 27, 28, 29 enthalten die Bestimmungen über das Statut der Genossenschaften.

Genossenschaftsversammlung.

§ 30. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Die Centralbehörde bestimmt, in welcher Weise und in welcher Zahl durch Wahlmänner die Vertreter der Unternehmer zu wählen sind. Die Centralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Innungen, welche im Bezirke der Unfallversicherungsgenossenschaft ihren Sitz haben, sind zur Berücksichtigung der Zahl ihrer Mitglieder an den Wahlen zur Genossenschaftsversammlung zu theilhaben. Die Theilhaben kann denselben an Stelle der einzelnen Innungsmitglieder oder neben denselben eingeräumt werden. Wenn der Bezirk eines Innungsverbandes den Bezirk der Genossenschaft ganz oder theilweise umfaßt, so geht die Wahlberechtigung der Innungen derjenigen Gewerbe, für welche der Verband besteht, auf diesen über.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaats hinaus, so werden die Obliegenheiten der Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet der Sitz der Unfallversicherungsgenossenschaft belegen ist, nach Verständigung mit den

übrigen Centralbehörden wahrgenommen; wird eine Verständigung zwischen den Centralbehörden nicht erreicht, so entscheidet der Bundesrath.

(Vergl. §§ 20, 23 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.)

§§ 31, 32, 33, 34, 35, 36 enthalten die Bestimmungen über die Berufung, Leitung und Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung.

Ersetzung des Vorstandes durch eine Behörde ic.

§ 37. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann die Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Genossenschaft befindet, anordnen, daß die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie dem Vorstande zustehen würde, von dem Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, oder von den mit der landwirthschaftlichen Unfallversicherung betrauten Organen der Kommunalverwaltung oder von besonderen Behörden und Beamten, deren Bestimmung der Centralbehörde überlassen bleibt, geführt werde. Wird eine solche Anordnung getroffen, so ist gleichzeitig die Erstattung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten zu regeln.

Geht der Bezirk einer Unfallversicherungsgenossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaats hinaus, so bedarf es auch der Zustimmung der beteiligten Bundesregierungen.

Eine Zurücknahme der Anordnung findet nur mit Zustimmung aller bei ihrer Einrichtung beteiligten Stellen statt.

(Vergl. § 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 47 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

Vertrauensmänner.

§ 38. Als örtliche Organe der Unfallversicherungsgenossenschaft werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Genossenschaftsmitglieder bestellt. Ueber die Bezirke und die Obliegenheit der Vertrauensmänner hat das Statut Bestimmung zu treffen.

Die Wahl der Vertrauensmänner liegt dem Vorstand ob.

Für die der Genossenschaft angehörenden Mitglieder einer Innung ist auf Antrag des Vorstandes der betreffenden Innung ein geeignetes Mitglied dieser oder einer anderen Innung als Vertrauensmann zu bestellen.

Rechnungsausschuß.

§ 39. Zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung wird von der Genossenschaftsversammlung nach näherer Bestimmung des Statuts ein Ausschuß auf fünf Jahre bestellt.

Wird die Verwaltung gemäß § 37 von dem Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, oder von den mit der landwirthschaftlichen Unfallversicherung betrauten Organen der Kommunalverwaltung geführt, so geht die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung auf diejenige Stelle über, welche die Rechnungen dieser Anstalt bezw. der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft prüft und abnimmt (§ 54 Ziffer 8 des Gesetzes vom 22. Juni 1889; § 26 Absatz 4, § 110 des Gesetzes vom 5. Mai 1886).

Wird dagegen gemäß § 37 die Verwaltung durch von der Centralbehörde bestimmte besondere Behörden oder Beamte geführt, so geht die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung auf die der Behörde bezw. dem Beamten vorgelegte Dienstbehörde oder eine andere von der Centralbehörde zu bestimmende Behörde über.

(Vergl. § 26 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 28 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

Ehrenämter.

§ 40. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie die gemäß § 37 an dessen Stelle getretenen Organe der Selbstverwaltung, die Mitglieder des Rechnungsausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen, die Schiedsgerichtsbeisitzer nach § 58 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, Ersatz für baare Auslagen, die von den Versicherten gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. Den gewählten Vorstandsmitgliedern kann durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung eine Vergütung für ihre Mühewaltung gewährt werden.

(Vergl. § 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 31 des Gesetzes vom 13. Juli 1887; § 58 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 41. Die Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsausschusses sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Handeln sie absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

(Vergl. § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 59 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

Ablehnung von Wahlen.

§ 42. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormunds zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze, betr. die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Invaliditäts- und Altersversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

(Vergl. § 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 60 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

§ 43. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Unfallversicherungsgenossenschaft nicht zu Stande kommt oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes dieselben auf Kosten des Verbandes wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

(Vergl. § 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 61 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 44. Die Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Kreise der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 40 vorgesehenen Entschädigungen verweigert werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der

Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

(Vergl. § 62 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

Gemeinsame Tragung der Lasten.

§ 45. Mehrere Unfallversicherungsgenossenschaften können vereinbaren, die Lasten der Unfallversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

(Vergl. § 30 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 65 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

Maßstab für die Bemessung der Beiträge.

§ 46. Sollen die Beiträge durch Zuschläge zu öffentlichen Abgaben aufgebracht werden (vergl. § 19 Absatz 1), so muß das Statut dies festsetzen und gleichzeitig auch darüber Bestimmung treffen, wie Mitglieder, welche die der Beitragserhebung zu Grunde zu legenden Abgaben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind. Sofern das Statut die Aufbringung nach dem Steuerfuß nicht vorschreibt, erfolgt die Erhebung der Beiträge nach der Zahl der durchschnittlich das ganze Jahr hindurch in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen (Vollarbeiter). Diese Zahl wird durch Schätzung ermittelt.

(Vergl. § 36 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.)

Gefahrentarif.

§ 47. Durch das Statut kann ferner bestimmt werden, daß bei der Bemessung der Beiträge auch der Grad der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr in Betracht zu ziehen ist. In diesem Fall sind durch den Gefahrentarif entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragsätze Bestimmungen zu treffen. Die Gefahrenklassen und die Höhe der in denselben zu leistenden Beitragsätze sind mindestens von fünf zu fünf Jahren nachzuprüfen.

Die Beschlußfassung über die Aufstellung, die Beibehaltung und die Abänderung des Gefahrentarifs liegt der Genossenschaftsversammlung ob. Dieselbe kann diese Befugniß einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen. Sämmtliche auf den Gefahrentarif bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

(Vergl. § 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 35 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 35 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

2. Berufsgenossenschaften.

Errichtung.

§ 48. Für Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, können auf Antrag von Betriebsunternehmern oder von Unternehmerverbänden unter Befreiung der Betriebe von der Zugehörigkeit zu den Unfallversicherungsgenossenschaften Berufsgenossenschaften gebildet oder bestehende Berufsgenossenschaften erweitert werden.

Die Bildung von Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die beteiligten Betriebe nach ihrer Anzahl oder Beschaffenheit nicht geeignet sind, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;

2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche ihr zweckmäßiger Weise zuzuthellen wären;
3. wenn eine Minderheit der Bildung oder Erweiterung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke die Belassung in den Unfallversicherungsgenossenschaften oder die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

(Vergl. § 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

§ 49. Die Beschlussfassung über die Bildung einer neuen Berufsgenossenschaft erfolgt durch eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung von Betriebsunternehmern mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichsversicherungsamt zu richten; dasselbe hat die eingehenden Anträge mit seinem Gutachten der Aufsichtsbehörde vorzulegen, von der die Entscheidung des Bundesraths darüber einzuholen ist, inwieweit der Fall des § 48 Ziffer 1 für vorliegend erachtet wird. Erachtet der Bundesrath diesen Fall nicht für vorliegend, so hat das Reichsversicherungsamt den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden und die Antragsteller nach ungefährer Schätzung mehr als den zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft errichtet werden soll, bilden, oder mehr als den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen.

Findet das Reichsversicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter § 48 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so sind Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlussfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

Das Reichsversicherungsamt hat den Landeszentralbehörden mitzuthellen, welche Betriebszweige für die Einladung der Generalversammlung in Betracht kommen.

(Vergl. § 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

§§ 50, 51 enthalten die Bestimmungen für die Generalversammlung, welche über die Bildung einer neuen Berufsgenossenschaft zu beschließen hat.

Erweiterung bestehender Berufsgenossenschaften.

§ 52. Die Erweiterung einer bestehenden Berufsgenossenschaft erfolgt durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung und der Vertreter von Unternehmern der an die Berufsgenossenschaft anzuschließenden Betriebe unter Zustimmung des Bundesraths. Die Vertreter der Unternehmer sind gemäß § 50 zu wählen und von dem Reichsversicherungsamt zu der von ihm anzusetzenden Genossenschaftsversammlung einzuladen. Auf diese Genossenschaftsversammlung, welche in Gegenwart eines Vertreters des Reichsversicherungsamts abzuhalten ist, finden die Bestimmungen des § 51 Absatz 3, 4 und 6 Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

§ 53. Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten neuen Berufsgenossenschaften finden die Vorschriften über die Unfallversicherungsgenossenschaften, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, Anwendung.

Auf die durch Erweiterung einer bestehenden Berufsgenossenschaft hinzugetretenen Betriebe finden die für dieselbe maßgebenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften

Anwendung. Die erforderlichen Ergänzungen des Statuts und des Gefahrentarifs hat der Genossenschaftsvorstand herbeizuführen. Bis zum Zustandekommen der Ergänzungen hat das Reichsversicherungsamt nach Bedarf ausbühlsweise Anordnungen zu treffen.

§ 54. Die Mitglieder der Generalversammlung bilden für die Dauer der ersten Wahlperiode die Genossenschaftsversammlung. Für spätere Genossenschaftsversammlungen kann durch das Genossenschaftsstatut eine andere Zusammensetzung vorgeschrieben werden. Wird eine solche Bestimmung nicht getroffen, so sind die Vertreter zur Genossenschaftsversammlung jedesmal nach Vorschrift des § 50 zu wählen. Die Wahlperiode wird durch das Statut bestimmt. Die Ausarbeitung des Status auf Grund der gemäß § 51 Absatz 5 beschlossenen Grundzüge kann dem Vorstand oder einem Ausschuß übertragen werden.

Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand bleibt auf die Dauer der ersten Wahlperiode als Genossenschaftsvorstand im Amt. Nach Ablauf der Wahlperiode wird der Genossenschaftsvorstand und dessen Vorsitzender nach näherer Bestimmung des Status von der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte gewählt. Die Vorschriften des § 34 über die Zusammensetzung des Vorstandes finden auf Berufsgenossenschaften keine Anwendung.

Eine Ersetzung der Genossenschaftsvorstände durch Behörden oder Beamte (§ 37) findet nicht statt.

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Berufsgenossenschaft nicht zu Stande kommt oder diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichsversicherungsamt die letzteren auf Kosten der Berufsgenossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

(Vergl. § 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

§ 55. Das Statut muß über Namen und Sitz der Genossenschaft Bestimmung treffen.

(Vergl. § 17 Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 22 Ziffer 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 24 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

Es kann die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen vorschreiben. Dabei ist zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

(Vergl. § 19 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; § 25 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

Den Sektionen können die Entschädigungsbeträge für die in ihren Bezirken eingetretenen Unfälle bis zu 50 Prozent vorweg auferlegt werden.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind von den Mitgliedern derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§ 47, 53) aufzubringen.

(Vergl. § 29 des Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

§ 56. Berufsgenossenschaften, welche nur den Jahresbetrag der Entschädigungen umlegen, haben einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben, und zwar bei der erstmaligen Umlegung 300 Prozent, bei der 2. 200, bei der 3. 150, bei der 4. 100, bei der 5. 80, bei der 6. 60 und von da an bis zur 11. Umlegung jedesmal 10 Prozent weniger.

Die Zinsen des Reservefonds sind demselben so lange zuzuschlagen, bis er den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen in-

soweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbeitrag übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Der Bundesrath kann eine Verstärkung des Reservefonds bis zur Hälfte der gesetzlichen Jahreszuschläge, soweit die Ansammlung des bei der 11. Umlegung erhobenen Jahreszuschlags für weitere Jahre anordnen.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiedergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichsversicherungsamts.

(Vergl. § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1884; § 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1887; § 19 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.)

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 57. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichsversicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Berufsgenossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 122, auf das Reich über.

(Vergl. § 33 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 14 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.)

§§ 58, 59, 60, 61 enthalten die Uebergangsbestimmungen und die über Aenderungen des Bestandes.

§§ 62 bis 68 enthalten die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Folgen der Aenderungen des Bestandes,

§§ 69 und 70 besondere Bestimmungen betr. Reichs- und Staatsbetriebe.